

Marktordnung und Tarife

«Allschwiler Märt»

Allschwil, Juni 2024

Marktordnung «Allschwiler Märt»

Oberstes Gebot aller Aktivitäten

Das Angebot besteht aus einem attraktiven Produktmix wie Warenmarkt, Kunsthandwerk, Frischprodukte, Food Courts, Kinderattraktionen und eventuell Flohmarkt.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Marktordnung gilt für den in der Regel zweimal im Jahr stattfindenden «Allschwiler Märt».
- 1.2. Der «Allschwiler Märt» untersteht dem «Verein Märkte Allschwil» (nachfolgend «Verein»), der bevollmächtigt ist, den «Allschwiler Märt» zu organisieren und durchzuführen.

2. Vereinsvorstand

- 2.1. Der Vereinsvorstand (nachfolgend «Vorstand») entscheidet über die Teilnahme eines Markthändlers¹ am «Allschwiler Märt».
- 2.2. Der Vorstand hat den Auftrag den «Allschwiler Märt» qualitativ zu entwickeln und zu vermarkten.
- 2.3. Der Vorstand sorgt dafür, dass nach Möglichkeit ein diversifiziertes und ausgewogenes Angebot vorhanden ist.

3. Marktaufsicht

- 3.1. Die direkte Marktaufsicht obliegt den Vorstandmitgliedern des Vereins
- 3.2. Die Vorstandmitglieder zeichnen für einen reibungslosen Marktablauf verantwortlich, setzen die Vorgaben des Vereins um und sind für die Weiterentwicklung des «Allschwiler Märt» mitverantwortlich. Sie weisen den Anbietern die Verkaufsfläche zu und sind für alle Belange die direkten Ansprechpartner.

¹ Alle Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für sämtliche heutzutage in der Gesellschaft gültigen und akzeptierten Geschlechter.

4. Verkaufssortiment

- 4.1. Grundsätzlich ist das Verkaufssortiment bei der Anmeldung möglichst detailliert anzugeben.
- 4.2. Es werden nur Waren des täglichen Gebrauchs (Selbstgebasteltes oder Handelsware), die nicht gegen das allgemeine Marktverkaufsrecht verstossen, zugelassen.
- 4.3. Für Lebensmittelverkäufe gilt das Lebensmittelgesetz. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand über die Zulassung.

5. Markthändler

Aufbau und Abbau der Stände

- 5.1. Die Marktstände müssen am Markttag um 09.00 Uhr verkaufsbereit sein und dürfen erst ab 17.00 Uhr abgebaut werden. Das Areal muss um 18.00 Uhr geräumt sein. Ein vorzeitiger Abbau kann unter Umständen durch den Vorstand veranlasst werden (z.B. wegen drohenden Unwetters).
- 5.2. Die eigenen Marktstände, das Aufstellen und das Abräumen derselben liegt in der Verantwortung der Markthändler.
- 5.3. Gemietete Marktstände werden seitens der Organisation, gemäss Tarif, aufgestellt und abgebaut.

Abfall und nicht verkaufte Artikel

- 5.4. Für den allgemeinen Abfall stehen genügend Abfalleimer zur Verfügung. Für die Entsorgung des persönlichen Abfalls und von Resten des Verkaufsgutes sowie anderen mitgebrachten Gegenständen sind die Markthändler selbst verantwortlich. Glasflaschen, Kartons, Dekorationsmaterial etc. sind getrennt und auf eigene Kosten bei den Sammelstellen zu entsorgen.
- 5.5. Die Markthändler stellen einen sauberen und koordinierten Marktauftritt sicher.

Haftung

- 5.6. Die Markthändler besuchen den «Allschwiler Märt» auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Sie sind selbst für alle erdenklichen Risiken verantwortlich, sie schliessen selbst die entsprechenden Versicherungen ab.

6. Organisatorisches

- 6.1. Der «Allschwiler Märt» findet in der Regel zweimal jährlich an einem Samstag von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt. Der Verein bestimmt und kommuniziert die Daten.
- 6.2. Es obliegt dem Vorstand, weitere Markttage zu initiieren oder vorgesehene Markttage zu sistieren. Die Markthändler werden so früh wie möglich im Voraus darüber informiert.
- 6.3. Der Marktperimeter wird vom Verein definiert und ist von der Gemeinde und der Gemeindepolizei offiziell genehmigt.
- 6.4. Der Zugang zu den Geschäften und Restaurants, sowie die Durchfahrt für Rettungskräfte, muss jederzeit gewährleistet sein.

7. Standplatz

- 7.1. Die Marktorganisatoren legen die Standplätze nach Eingang der Anmeldung und aufgrund des Sortiments fest.
- 7.2. Änderungen in der Standplatzzuteilung bleiben vorbehalten. Es besteht kein Gewohnheitsrecht auf einen angestammten Standplatz.
- 7.3. Zugewiesene Standplätze dürfen weder ausgetauscht noch an Dritte abgetreten oder weitervermietet werden.
- 7.4. Die gesetzlichen Bestimmungen müssen eingehalten werden. Besondere Beachtung ist den jeweils aktuell gültigen behördlichen Weisungen, der Hygiene und dem Jugendschutz zu schenken. Den Markthändlern ist das Rauchen am Verkaufsstand und in dessen unmittelbarer Nähe untersagt.
- 7.5. Ein Nichterscheinen, spontane Abmeldung aus nicht zwingenden Gründen, kann eine Nichtberücksichtigung für kommende Märkte nach sich ziehen und ist kostenpflichtig.

8. Kosten

- 8.1. Für die Nutzung des Standplatzes wird grundsätzlich eine Allmendgebühr gemäss Tarif (siehe Seite 6) erhoben.
- 8.2. Pro Markttag wird ein Kommunikationsbeitrag, der ausschliesslich für Werbezwecke genutzt wird, in Rechnung gestellt. Der Kommunikationsbeitrag wird gemäss Tarif (siehe Seite 6) erhoben.
- 8.3. Die Kosten für den Strombezug werden gemäss Tarif (siehe Seite 6) erhoben.
- 8.4. Die Gebühren werden vor Ort am Markttag eingezogen und eine entsprechende Quittung wird ausgehändigt.

8.5. Bei Nichterscheinen, spontaner Abmeldung aus nicht zwingenden Gründen, behält sich der Verein Märkte vor eine Rechnung zu stellen (siehe auch 7.5.).

8.6. Der Verein Märkte Allschwil ist nicht Mehrwertsteuerpflichtig.

9. Parkkarten

9.1. Den Markthändlern werden am Markttag soweit möglich kostenlose Parkplätze zur Verfügung gestellt.

10. Gesetzliche Bestimmungen

10.1. Sämtliche gesetzliche Bestimmungen sind durch die Markthändler einzuhalten. Der Verein lehnt jede Haftung ab.

11. Ergänzende Bestimmungen

11.1. Der Vorstand kann ergänzende und verbindliche Bestimmungen erlassen.

Allschwil, Juni 2024

Tarife / Kostenanteile

Allmendgebühr:

Der Standmietpreis wird vom Verein Märkte Allschwil festgelegt und kann jederzeit variieren.

Es gelten folgende Gebühren:

| | |
|--|-----------------------------|
| Standplatz pro Meter (Allmendgebühr) | CHF 5.00 |
| Marktstand ² inkl. Auf- und Abbau, Dach-Blache, Allmendgebühr und Kommunikationsbeitrag, ohne Strom | CHF 80.00 |
| Kommunikationsbeitrag. | CHF 10.00 |
| Stromanschluss 230V | CHF 10.00 |
| Stromanschluss 380V | CHF 20.00 |
| Gastronomiebetriebe | CHF 60.00 |
| Parkplatz | kostenlos, soweit verfügbar |

Sollte ein Sponsor oder Patronatsgeber für einen Markttag einen entsprechenden Geldbetrag investieren, so entfallen einzelne Gebühren bis zur Höhe des entsprechenden Betrages.

Allschwil, Juni 2024

Verein Märkte Allschwil

² Es dürfen eigene Marktstände mitgenommen werden, müssen aber selbst auf- und abgebaut werden. In diesem Fall ist nur die Allmendgebühr, der Kommunikationsbeitrag und ev. der Stromanschluss zu bezahlen.

